



SVLFG-Information Nr. 074/2022

Ansprechpartner/-in: Stabsstelle Justizariat
Tel.: 0561 785-0, E-Mail: 122_G_R@svlfg.de

Versicherungszweig: Alterssicherung der Landwirte

Aktenzeichen: 407.21.00.00

Erscheinungsdatum: 16.11.2022

Thema: Inkrafttreten – Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner

Bezug: SVLFG-Information Nr. 065/2022

Anlass: Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 42 vom 11.11.2022

Aussage:

Nachdem der Entwurf des „Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs“ am 20.10.2022 vom Bundestag (BT) ohne Änderungen beschlossen und der Gesetzesbeschluss am 28.10.2022 vom Bundesrat gebilligt worden war, ist das Gesetz nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten am 11.11.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

Damit ist insbesondere das „Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner“ (RentEPPG) am 12.11.2022 in Kraft getreten. Damit kann auch die Zahlung der Pauschale in Höhe von 300 Euro an die Rentenbeziehenden der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) wie vorgesehen im Dezember 2022 beginnen.

Informationen zur Energiepreispauschale hat die SVLFG hier zusammengestellt:

[FAQ zur Energiepreispauschale für Rentenbeziehende der LAK](#)

Während des Gesetzgebungsverfahrens wurde von verschiedenen Seiten angemerkt, dass es nach Umsetzung des RentEPPG weiterhin Personen geben werde, die noch keine Unterstützung durch eine Energiepreispauschale erhalten hätten. Genannt wurden dabei u. a. Menschen, die länger Übergangsgeld beziehen oder die eine Rente nur aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten.

Eine Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten ist zwar kurzfristig im Rahmen des RentEPPG nicht mehr erfolgt. Es haben aber sowohl der BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales als auch der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung gebeten, welche Personengruppen bisher bei den Einmalzahlungen zur Entlastung von den steigenden Energiepreisen nicht berücksichtigt worden seien und inwieweit dieser Nachteil ausgeglichen werden könne. Seitens der Bundesregierung wurde diese Prüfung in der Bundesratssitzung vom 28.10.2022 bereits zugesagt.

Anlagen:

- BT-Drs. 20/4095 vom 19.10.2022 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales)
- BR-Drs. 523/22(B) vom 28.10.2022 (Beschluss des Bundesrates)
- BGBl. Teil I Nr. 42 vom 11.11.2022, S. 1985 ff.

Alle SVLFG-Informationen extern finden Sie auch im Internet auf der Seite der SVLFG unter <https://www.svlfg.de/svlfg-recht-online>.